

## Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Rhein-Erft-Kreises zum Schutz vor der Infektion  
mit dem Virus von BTV-8 (Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit)

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW),
- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW.S. 12),
- § 5 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Neufassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095),
- Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vom 26. Oktober 2007
- sowie des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

in den jeweils geltenden Fassungen wird für den Rhein-Erft-Kreis Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern im Rhein-Erft-Kreis.
2. Der gesamte Rhein-Erft-Kreis wird zum Sperrgebiet erklärt.
3. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie z.B. Rinder, Schafe, Ziegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises anzuzeigen.
4. Krankheitszeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises anzuzeigen.
5. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfindlicher Tiere. Ausnahmen sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach Genehmigung durch das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises gegebenenfalls möglich.
6. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.

7. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung:**

**Zu 1. bis 5.:**

Im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz wurde am 11.01.2019 der Ausbruch von BTV-8 (Blauzungenkrankheit des Serotyps 8) amtlich bestätigt. Die im Radius von 150 km um diesen Ausbruchsbetrieb ausgewiesene Restriktionszone erfasst auch Teile von Nordrhein-Westfalen, u.a. den gesamten Rhein-Erft-Kreis. Die Gebiete wurden vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Mit der Erklärung zum Sperrgebiet unterliegen sämtliche Rinder, Schafe und Ziegen sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen im Rhein-Erft-Kreis den innerstaatlichen und EU-Verbringungsbestimmungen zur Blauzungenkrankheit. Dies betrifft sowohl das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets als auch das innerstaatliche Verbringen in freie Gebiete sowie das Verbringen in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen ist wie folgt zu verfahren:

Die EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015, geändert am 03.05.2016 i.V.m. der VO (EG) Nr. 1266/2007 sind einzuhalten.

Weitere Hinweise zur Umsetzung erteilt auf Nachfrage das Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 02271/ 83-13919 oder per E-Mail: 39@rhein-erft-kreis.de. Erforderliche Formulare für das Verbringen erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises.

**Zu 6.:**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter 6. die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Verschleppung der Blauzungenkrankheit in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit überwiegt.

**Zu 7.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

**Widerrufsvorbehalt:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch das Entfesselungspaket I ist das bisher übliche Widerspruchsverfahren weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

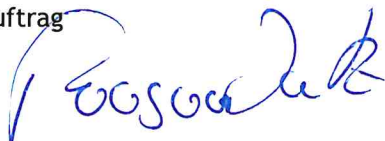
### **Hinweis zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Klageverfahren:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung kann diese auch bei Klageeinlegung sofort vollstreckt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann im Wege des Eilrechtsschutzes beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 16.01.2019

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roos-von Danwitz".

Dr. Roos-von Danwitz  
Amtstierärztin